



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Fördermittel sind keine Wahlkampfmittel

I. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt fest:

1. Mit dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. März 1977 unter dem Aktenzeichen 2 BvE 1/76 sind grundlegende Weichenstellungen für die Öffentlichkeitsarbeit von Regierungen bzw. staatlichen Organen in Wahlkampfzeiten getroffen worden.

Es ist Staatsorganen u. a. untersagt, mit Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit für politische Parteien zu werben, insbesondere parteinehmend in einen Wahlkampf einzugreifen. Dieses Gebot staatlicher Neutralität soll die Chancengleichheit aller Parteien wahren und eine von staatlicher Einflussnahme freie Willensbildung des Wahlbürgers ermöglichen.

2. In der sogenannten „heißen Phase“ des Wahlkampfes ist eine Überlassung von regierungsamtlichem Informationsmaterial an Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung in jedem Fall unzulässig.
3. Zur Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung und der ihr unterstellten Organe gehört auch die öffentlichkeitswirksame Übergabe von Bescheiden über die Bereitstellung von Fördermitteln jeglicher Art an Landkreise, Kommunen, Vereine oder Unternehmen.
4. Es ist gelebte Praxis, den Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl als Vorwahlzeitraum zu betrachten.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, nicht nur in der sogenannten „heißen Phase“, sondern auch im Vorwahlkampf,

1. die Öffentlichkeitsarbeit auf informierende und neutrale Maßnahmen zu beschränken, sofern diese aus akuten Änderungen von Rechtslagen erforderlich sein sollten.

2. die öffentlichkeitswirksame Übergabe von Bescheiden über die Bereitstellung von staatlichen Fördermitteln jeglicher Art durch Minister und Staatssekretäre sowie leitende Beamte im Beisein von Landtagsabgeordneten oder Bewerbern zur Landtagswahl einzustellen.
3. die Anzeigenschaltung oder Bezahlung von redaktionellen Beiträgen in regionalen und überregionalen Medien sowie die Gestaltung von Beilagen, auch durch nachgeordnete und landeseigene Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung zu unterlassen.
4. die Antragsverfahren zur Bereitstellung von Fördermitteln sowie die Übersendung von Zuwendungsbescheiden im normalen Verwaltungsverfahren zu realisieren, um den erforderlichen Abfluss der finanziellen Mittel entsprechend dem beschlossenen Landeshaushalt zu gewährleisten.

Begründung

Die Landesregierung unterliegt in der gesamten Legislaturperiode dem Neutralitätsgebot. Umso näher ein Wahltermin rückt, umso enger ist dieses Neutralitätsgebot auszulegen.

Das Bundesverfassungsgericht bejahte in seinem Grundsatzurteil von 1977 die Frage, ob die Bundestagswahl 1976 durch die als Öffentlichkeitsarbeit bezeichnete Kampagne mit Anzeigen in Zeitungen und Bilanzbroschüren der damaligen Bundesregierung beeinflusst wurde.

Gleichzeitig wurde durch das Gericht die überragende Wichtigkeit des im Art. 20 Absatz 2 i. V. m. Art. 38 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerten Grundsatzes von freien und unabhängigen Wahlen für die Demokratie festgestellt. Die Wählerin und der Wähler sollten sich frei und offen und unbeeinflusst durch Staatsorgane ihre eigene Meinung bilden können.

Das Neutralitätsgebot bedeutet, dass Regierungsmitglieder in amtlicher Funktion nicht in den Wahlkampf oder den Meinungsbildungsprozess der Wählerinnen und Wähler eingreifen dürfen. Ein Eingriff in den Wahlkampf außerhalb ihrer amtlichen Funktion bleibt davon jedoch unbenommen.

Gleichfalls ergibt sich aus Art. 21 Absatz 1 GG der Anspruch auf Chancengleichheit aller demokratischen Parteien bezüglich der Rahmenbedingungen, Wahlwerbung zu betreiben. Laut einem Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes Brandenburg, bedeutet dies, dass eine am Wahlkampf beteiligte politische Partei nicht durch das Einwirken von Staatsorganen besser oder schlechter gestellt werden darf.

Sowohl das Neutralitätsgebot als auch das Gebot der Chancengleichheit gelten für die gesamte Wahlperiode, allerdings ist laut dem Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes Brandenburg mit Herannahen des Wahltermins von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der wahlbeeinflussenden Wirkung parteigreifender Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auszugehen, an deren Neutralität dementsprechend zunehmend höhere Anforderungen zu stellen sind. Dabei ist gelebte Praxis, den Zeit-

raum von fünf Monaten vor einer Wahl als Vorwahlzeitraum zu betrachten und die 6 Wochen vor der Wahl als sogenannte „heiße Phase“ des Wahlkampfs.

Ebenfalls wurde auch durch verschiedene Landesverfassungsgerichtsurteile bspw. aus dem Saarland oder Bremen beim Begriff Öffentlichkeitsarbeit, neben publizistischen Erzeugnissen auch regierungsamtlich organisierte, an die Öffentlichkeit gerichtete Veranstaltungen als Öffentlichkeitsarbeit definiert.

Gerade in den letzten Wochen hat sich wieder gezeigt, dass ein enormer Abflussstau bei den Europäischen Strukturfonds entstanden ist. Wie ein solcher Abfluss- oder Antragsstau von der Landesregierung in der Vergangenheit aufgelöst wurde, damit beschäftigt sich unter anderem ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss.

Um einem solchen Auflösen von Abflussverzögerungen entgegenzutreten oder auch nur dem Anschein einer Einflussnahme durch die Landesregierung, soll diese im Zeitraum von fünf Monaten vor der Wahl die öffentlichkeitswirksame Übergabe von Zuwendungsbescheiden, die Veröffentlichung von Bilanzbroschüren oder ähnlichen Publikationen unterlassen.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender